

# BGer 5A 1/2023 vom 1. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1_2023)

FR: TF 5A 1/2023 du 1 mars 2023

IT: TF 5A 1/2023 del 1 marzo 2023

## Regeste

Kindesschutzmassnahmen | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft vorsorgliche Massnahmen, weshalb nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist ( Art. 98 BGG ). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4). Sodann hat die Beschwerde konkrete Rechtsbegehren zur Sache zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Abgesehen vom Begehren, die beiden kantonalen Rechtsmittelverfahren seien nicht zusammenzulegen, beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf ein Rückweisungsbegehren. Dies ist unzulässig, weil die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorischer Natur sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ) und demnach anzugeben ist, welche Punkte des oberinstanzlichen Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden ( BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5).

### E. 3

Sodann werden keine Verfassungsverletzungen gerügt. Die Ausführungen würden indes selbst den gewöhnlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügen, denn sie nehmen höchstens ansatzweise auf den obergerichtlichen Entscheid Bezug und beinhalten im Wesentlichen unsystematische Kritik an früheren Verfahren, an Institutionen, an Sachverhaltsfeststellungen und insbesondere am Obhutsentzug, der unverhältnismässig gewesen sei, welcher aber im angefochtenen Entscheid gerade aufgehoben wurde.

### E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.